

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister	Verantwortliches Dezernat III	Vorlage Nr.: 315/2020 1. Ergänzung öffentlich						
FBL: Frau Bergmoser AbtL: Frau Marx-Flatten Verfasser/in: Herr Dieckmann		Mitzeichnungen						
Stadt- werke	FBL 7	7.2	1.3					
Vorgesehene Beratungsfolge								
Gremium							Datum	
Rat							24.08.2020	
Hinweis: Anlagen zur Sitzungsvorlage sind nur anlässlich der erstmaligen Beratung der Angelegenheit im Ausschuss beigelegt. Bewahren Sie die Anlagen für Folgeberatungen bitte auf.								
Haushaltsmäßige Auswirkungen								
☐ Vorlage ist haushaltsrelevant (siehe Ziffer 4 der Vorlage).								
☐ für das lfd. Haushaltsjahr								
☐ für Folgejahre								
☐ Ortsbürgermeister/in wurde informiert. Gem. § 16 Abs. 1 Hauptsatzung besteht somit die Gelegenheit zur Stellungnahme.								
TOP Schriftliche Anfragen gem. § 15 Abs. 1 i.V.m. § 25 der Geschäftsordnung des Rates Anfrage des Stadtrates Achim Brauer vom 12.08.2020 Beachtung des Inklusionsgrundsatzgesetzes (IGG NRW) beim Bau des Intro und den Zugängen zum Bahnhof Bergheim								

Jedes Mitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten des Gremiums beziehen, an die/den Vorsitzende(n) zu richten. Anfragen sind mindestens 4 volle Arbeitstage der Verwaltung vor dem Sitzungstag der/dem Vorsitzenden zuzuleiten. Der/die Fragesteller/-in darf jeweils bis zu zwei Zusatzfragen stellen. Eine Aussprache findet nicht statt. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der/die Fragesteller/-in es verlangt.

Die form- und fristgerechte Anfrage ist der Vorlage beigelegt.

Da die vorliegenden Fragestellungen das übliche Maß des allgemeinen Fragerechts in Bezug auf Detaillierungsgrad und personenbezogene Daten übersteigt, werden die Fragen thematisch bezogen wie folgt beantwortet:

Im Zuge der Planungen zum Bau des neuen Einkaufszentrums INTRO und des ZOB wurden die Interessenvertretung SHG Handicap und die Behindertenbeauftragte der Kreisstadt Bergheim involviert. In diesem Kontext stand die Behindertenbeauftragte in regem Austausch mit dem Architekturbüro, den Stadtwerken Bergheim GmbH, den Fachabteilungen der Kreisstadt Bergheim und den hiesigen Organisationen der Menschen mit Behinderungen.

Im Rahmen der Beteiligungsformate fanden u. a. diverse Ortsbegehungen unter Beteiligung der Interessenverbände, der Fachabteilungen der Kreisstadt Bergheim, der Behindertenbeauftragten sowie der Stadtwerke Bergheim statt. Hierbei wurden insbesondere die Themen

- Blindenleitlinien
- Rampe Bahnhof
- barrierefreier Ausbau der Bushaltestellen
- Behinderten-WC im INTRO
- Steigung des Fußweges nach Überquerung der Ampel an der Kreuzung Südweststr.

☐ Dem Beschlussvorschlag wurde zugestimmt. ☐ Der Beschlussvorschlag wurde abgelehnt. ☐ Der Beschlussvorschlag wurde verändert.	Abstimmungsergebnis: ☐ einstimmig Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen
---	--

in den Fokus genommen und lösungsorientierte Maßnahmen aufgezeigt bzw. auch schon umgesetzt. Alle Hinweise der Interessenverbände werden – soweit technisch möglich – Berücksichtigung finden.

Im Ergebnis werden z. B. die Blindenleitlinien vom Ausgang INTRO Richtung Fußgängerzone geändert, da diese sich nicht in der Mitte des Gehwegs befinden. Im Rahmen der Erneuerung des Gehwegs auf der gegenüberliegenden Straßenseite Richtung Blumenstraße und vom INTRO Richtung Busbahnhof werden diese dann entsprechend verlegt.

Ein weiteres Beispiel stellt die anstehende Prüfung der Möglichkeit eines barrierefreien Ausstiegs aus den Bussen vor Ausbau der Haltestellen gemeinsam mit Personen mit Handicap dar. Die Stadtwerke Bergheim GmbH wird sich diesbezüglich noch mit der Behindertenbeauftragten zwecks Koordination eines Ortstermins in Verbindung setzen. Der Termin wird zeitnah nach Wiederaufnahme der Bauarbeiten im Bereich des ZOB durchgeführt.

Selbstverständlich sind in den umfangreichen Planungen sowie dem Bebauungsplanverfahren BP Nr. 277/Bm „Bahnhof Bergheim“ die Belange der Barrierefreiheit von Beginn an berücksichtigt worden. Bereits in 2017 wurde zeitgleich zum Bebauungsplanverfahren die Form des barrierefreien Ausbaus der Zuwegung zu den Bahnsteigen abschließend geprüft (insbesondere gem. DIN 18040-3: „Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 3: Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum“ und DIN 18040-1 „Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude“).

Die gesamte Anlage ist gesetzeskonform. Die jetzt vorliegende Ausführung der Rampenanlage für die fußläufige Anbindung vom Busbahnhof in Richtung Bahnanlagen ergab sich aus zwingenden technischen und verkehrlichen Gründen. Einzelne technische Regelwerke geben ab einer Höhendifferenz von mehr als 1,0 m (im Bergheimer Fall ca. 3,0 m) Empfehlungen zur Errichtung von Aufzugsanlagen vor, die gemäß DIN 18040-1 hinsichtlich der Erfüllung der Kriterien zur Barrierefreiheit als gleichwertig zu Rampenanlagen angesehen werden. Dies wurde in mehreren Gesprächen der Interessenvertretung SHG Handicap von den Stadtwerken Bergheim im Beisein der Fachabteilungen und der Behindertenbeauftragten der Kreisstadt Bergheim ausführlich erläutert. Mit der Doppelaufzugsanlage ist sichergestellt, dass im Falle eines Ausfalls einer der Aufzüge noch ein adäquater Ersatz für mobil eingeschränkte Personen vorhanden ist.

Vor dem Hintergrund des zitierten IGG NRW wird abschließend darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um ein Artikelgesetz handelt, welches die inklusive Rechtskultur fördern soll. Hieraus ist jedoch kein individueller oder verbindlicher Anspruch begründet.